

20.05.22

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen

A. Problem und Ziel

Durch die GAP-Reform im Jahr 2021 wurden die Sektorprogramme in die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (GAP-Strategieplan-Verordnung), integriert. Damit einher geht eine Harmonisierung des Sektorprogramms Obst und Gemüse mit den anderen Bereichen der GAP und der weitgehende Wegfall bisheriger EU-rechtlicher Vorgaben für die Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen und das entsprechende Verwaltungs- und Kontrollsystem im Sektor Obst und Gemüse. Dadurch ist bei der bisherigen Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse weitreichender Änderungsbedarf entstanden.

Bisher war das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Zusammenhang mit der Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse vor allem in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 geregelt. Diese Verordnungen finden jedoch keine Anwendung auf das neue Fördersystem der anerkannten Erzeugerorganisationen nach der Verordnung (EU) 2021/2115. Nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 setzt die Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse u. a. voraus, dass die Mitgliedstaaten ein wirksames und angemessenes Verwaltungs- und Kontrollsystem auf nationaler Ebene schaffen. Denn nach Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und alle anderen erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Dazu gehört nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere auch die Einrichtung eines effizienten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Wegen der Vielzahl der Änderungen seit dem ursprünglichen Erlass der Verordnung ist der Erlass einer konstitutiven Neufassung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung angemessen.

Schließlich machen die Verordnung (EU) 2021/2116 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 eine Ergänzung der Anlage zum Marktorganisationsgesetz erforderlich.

B. Lösung

Die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung wird konstitutiv neu-gefasst.

Dadurch werden – nach dem Wegfall der EU-rechtlichen Grundlagen – auch nationale Rechtsgrundlagen für ein Verwaltungs- und Kontrollsystem im Zusammenhang mit der Förderung von anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse geschaffen. Dies ist für die unionsrechtliche Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nach der Verordnung (EU) 2021/2115 und Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 erforderlich.

C. Alternativen

Alternativ könnten die Regelungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem im Gesetz getroffen werden. Es handelt sich hierbei jedoch um technische Vorschriften, die unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit und Wichtigkeit keiner gesetzlichen Normierung bedürfen. Eine Regelung in der Verordnung hat zudem den Vorteil, dass die Vorschriften schneller geändert werden können, wenn sich diese Notwendigkeit aus EU-Recht oder aufgrund der praktischen Erfahrungen ergibt.

Alternativ zu einer Ablösung könnte eine Änderungsverordnung erlassen werden. Eine Ablösung hat jedoch den Vorteil der besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des Rechtstextes.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsystem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch diese Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsystem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. Denn das nationale Verwaltungs- und Kontrollsystem orientiert sich an den bisherigen unionsrechtlichen Vorgaben.

F. Weitere Kosten

Durch die Verordnung werden keine weiteren Kosten ausgelöst.

20.05.22

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft

**Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen
über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie
zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen
Marktorganisationen und der Direktzahlungen**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 19. Mai 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über
Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie zur Änderung
des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und
der Direktzahlungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse sowie zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktor- ganisationen und der Direktzahlungen

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 54 Absatz 1 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 3 Absatz 3 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036),
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s in Verbindung mit Absatz 2a und mit Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie des § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 und der §§ 15 und 16, alle in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 34f Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746):

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

(Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung – OGErzeugerOrgDV)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e s

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

Abschnitt 2

Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

- § 2 Rechtsform
- § 3 Mindestgröße
- § 4 Mitgliedschaft von Nichterzeugern
- § 5 Stimmrechte und Geschäftsanteile
- § 6 Kündigung der Mitgliedschaft
- § 7 Auslagerung
- § 8 Anwendung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung

Abschnitt 3

Wert der vermarkteten Erzeugung und Betriebsfonds

- § 9 Wert der vermarkteten Erzeugung
- § 10 Betriebsfonds

Abschnitt 4

Operationelle Programme und Beihilfe

- § 11 Beantragung eines operationellen Programms
- § 12 Genehmigung eines operationellen Programms
- § 13 Durchführungszeitraum eines operationellen Programms
- § 14 Änderungen eines operationellen Programms
- § 15 Beihilfeantrag
- § 16 Genehmigung und Auszahlung einer Beihilfe
- § 17 Vorschüsse
- § 18 Teilzahlung
- § 19 Einstellung eines operationellen Programms
- § 20 Zweckbindung der Beihilfe für Investitionen
- § 21 Rechtswidrige Beihilfen
- § 22 Umfang der Krisenmaßnahmen

Abschnitt 5

Pflichten

- § 23 Rechnungsführung und Standardpauschalen
- § 24 Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 25 Mitteilungspflichten

Abschnitt 6 Kontrollen

- § 26 Verwaltungskontrollen
- § 27 Vor-Ort-Kontrollen
- § 28 Berichte über Vor-Ort-Kontrollen
- § 29 Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung
- § 30 Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung

Abschnitt 7 Verwaltungssanktionen

- § 31 Verwaltungssanktionen bei Nichtbeachtung der Anerkennungsvoraussetzungen
- § 32 Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Beihilfenvoraussetzungen
- § 33 Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht
- § 34 Verwaltungssanktionen bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten
- § 36 Kürzung bei verspäteter Antragstellung
- § 37 Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

- § 38 Muster und Formulare
- § 39 Datenverarbeitung und Datenübermittlung
- § 40 Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten

1. für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für den Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich der anerkannten Erzeugerorganisationen, der Betriebsfonds, der operationellen Programme (Unionsrecht) sowie
2. für die Regelung eines effektiven und verhältnismäßigen Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems im Rahmen des Unionsrechts.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung, soweit die Durchführung sich bezieht auf:

1. die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegenden Mitteilungspflichten und
2. die Koordinierung der Länder bei der administrativen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen und die Kontrollen und Verwaltungssanktionen gegenüber mitgliedstaatenübergreifenden anerkannten Erzeugerorganisationen und anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen.

Im Übrigen sind für die Durchführung des Unionsrechts und dieser Verordnung die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) zuständig.

Abschnitt 2

Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

§ 2

Rechtsform

Als Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird auf Antrag eine juristische Person des privaten Rechts sowie eine Personengesellschaft anerkannt, die die nach Unionsrecht und den nachstehenden Vorschriften erforderlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen.

§ 3

Mindestgröße

(1) Für eine anerkannte Erzeugerorganisation wird festgesetzt

1. die Mindestanzahl der Erzeuger auf 15 und
2. der Mindestwert der vermarktbaren Erzeugung auf 5 000 000 Euro oder die Mindestmenge der vermarktbaren Erzeugung auf 10 000 Tonnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird der Mindestwert der vermarktbaren Erzeugung auf 1 250 000 Euro festgesetzt im Fall

1. einer Erzeugerorganisation, die ausschließlich Erzeugnisse vermarktet, die nach den gemeinschafts- oder unionsrechtlichen Regelungen über die ökologische oder biologische Produktion und Kennzeichnung erzeugt werden, und
2. einer Erzeugerorganisation, die ausschließlich Schalenfrüchte vermarktet.

(3) Beantragt ein Antragsteller, der sich ganz oder teilweise aus juristischen Personen oder Personengesellschaften zusammensetzt, deren Mitglieder Erzeuger sind, eine Anerkennung als Erzeugerorganisation, so wird die Anzahl der Erzeuger in diesen juristischen

Personen oder Personengesellschaften für die Feststellung der in Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Mindestanzahl zugrunde gelegt. Ist ein Erzeuger an mehreren Mitgliedern des Antragstellers beteiligt, so wird er für die Feststellung der Mindestmitgliederzahl nach Satz 1 nur einmal berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht für einen Erzeuger, der unmittelbar selbst Mitglied des Antragstellers ist.

(4) Die Landesregierungen können, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestwert der vermarktbaren Erzeugung höher als in Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, vorgesehen, festsetzen,
2. die Mindestanzahl der Erzeuger oder den Mindestwert der vermarktbaren Erzeugung niedriger als in Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 vorgesehen, festsetzen, wenn durch die Festsetzung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, die Anerkennung einer Erzeugerorganisation, die Kleinerzeugung betreibt, verhindert werden würde,
3. die Mindestanzahl der Erzeuger nach Absatz 1 Nummer 1 bis auf fünf Erzeuger herabsetzen.

(5) Trifft ein Land Regelungen nach Absatz 4, so teilt es diese unverzüglich dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und den anderen Ländern mit.

§ 4

Mitgliedschaft von Nichterzeugern

(1) Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation kann auch sein:

1. wer
 - a) Erzeugnisse erzeugt hat, die vom Unionsrecht im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich des Sektors Obst und Gemüse erfasst werden, oder
 - b) andere landwirtschaftliche Erzeugnisse als die Erzeugnisse, für die eine Anerkennung als Erzeugerorganisation erfolgt, erzeugt oder erzeugt hat,
2. wer Mitglied eines Organs der jeweiligen anerkannten Erzeugerorganisation ist.

Durch die Mitgliedschaft der in Satz 1 genannten Person darf das Erreichen der im Unionsrecht festgelegten Ziele der anerkannten Erzeugerorganisation nicht beeinträchtigt werden. Die Satzung der anerkannten Erzeugerorganisation muss vorsehen, dass die in Satz 1 genannte Person von den Entscheidungen bezüglich des Betriebsfonds ausgeschlossen ist.

(2) Eine natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft, die ausschließlich gewerblichen Handel mit Obst und Gemüse betreibt, kann nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sein.

(3) Mitglied einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann nur eine nach Unionsrecht anerkannte Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse sein.

§ 5

Stimmrechte und Geschäftsanteile

(1) Die Satzung einer anerkannten Erzeugerorganisation muss sicherstellen, dass

1. jedes Mitglied nur weniger als 50 Prozent der Stimmrechte ausüben kann und
2. bei einer anerkannten Erzeugerorganisation,
 - a) die bis zu 15 Mitglieder hat, zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 75 Prozent der Stimmrechte ausüben können, oder
 - b) die mehr als 15 Mitglieder hat, drei oder weniger Mitglieder zusammen nur weniger als 75 Prozent der Stimmrechte ausüben können.

(2) Die Satzung muss ferner sicherstellen, dass bei einer anerkannten Erzeugerorganisation,

1. die bis zu 15 Mitglieder hat, jedes Mitglied nur weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile hält, und
2. die mehr als 15 Mitglieder hat, auch zwei Mitglieder zusammen nur weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile halten.

Die zuständige Stelle kann auf Antrag eine Überschreitung der Obergrenzen nach Satz 1 zulassen, sofern sichergestellt ist, dass die Rechte und Interessen der Minderheit gewahrt sind.

(3) Ist eine juristische Person oder Personengesellschaft Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation, so gilt für die Feststellung der Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2:

1. Werden Anteile der juristischen Person zu mehr als 49 Prozent von anderen Mitgliedern der anerkannten Erzeugerorganisation gehalten, so werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der juristischen Person denjenigen ihrer Anteilseigner im Verhältnis der gehaltenen Anteile zugerechnet.
2. Werden Anteile der juristischen Person zu mehr als 49 Prozent von denselben Anteilseignern, die nicht selbst Mitglied der anerkannten Erzeugerorganisation sind, gehalten, werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der so verbundenen Mitglieder der anerkannten Erzeugerorganisation zusammengerechnet.
3. Ist die Personengesellschaft über dieselben Gesellschafter verbunden, so werden die Stimmrechte und Geschäftsanteile der so verbundenen Unternehmen zusammengerechnet, wenn diese Gesellschafter an der jeweiligen Gesellschaft über mehr als 49 Prozent der Stimmrechte oder der Einlagen verfügen.

(4) Eine anerkannte Erzeugerorganisation darf nur dann Mitglied einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sein, wenn sichergestellt ist, dass Entscheidungen der anerkannten Erzeugerorganisation nur aus wichtigem Grund von dieser juristischen Person oder Personengesellschaft oder anderen Mitgliedern dieser juristischen Person oder Personengesellschaft geändert oder aufgehoben werden können. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn wesentliche Interessen der juristischen Person oder Personengesellschaft verletzt werden oder eine Entscheidung der anerkannten Erzeugerorganisation für die juristische Person oder Personengesellschaft unzumutbar ist.

(5) Die Satzung einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die zwei Mitglieder hat, muss sicherstellen, dass jedes Mitglied 50 Prozent der Geschäftsanteile hält und 50 Prozent der Stimmrechte ausüben kann. Die Satzung einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die mehr als zwei Mitglieder hat, muss sicherstellen, dass jedes Mitglied weniger als 50 Prozent der Geschäftsanteile hält und weniger als 50 Prozent der Stimmrechte ausüben kann.

§ 6

Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann nur anerkannt werden, wenn durch ihre Satzung sichergestellt ist, dass die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft längstens sechs Monate zum Ende eines Geschäftsjahres beträgt.

§ 7

Auslagerung

Eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann die Steuerung der Erzeugung sowie die Anlieferung, Lagerung, Aufbereitung und Vermarktung der Erzeugnisse auslagern.

§ 8

Anwendung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung

Soweit in dieser Verordnung nicht anders geregelt, sind die §§ 6 und 7 der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655) entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Wert der vermarkteten Erzeugung und Betriebsfonds

§ 9

Wert der vermarkteten Erzeugung

(1) Für die Berechnung der jährlichen Obergrenze nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) wird der in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für

den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nummer 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung genannte Wert verwendet.

(2) Verlässt ein Erzeuger eine nichtmitgliedstaatenübergreifende anerkannte Erzeugerorganisation und tritt einer mitgliedstaatenübergreifenden anerkannten Erzeugerorganisation bei, so wird seine Erzeugung ab dem 1. Januar des dritten auf seinen Austritt folgenden Kalenderjahres bei der aufnehmenden anerkannten Erzeugerorganisation berücksichtigt. Die beteiligten anerkannten Erzeugerorganisationen können eine von Satz 2 abweichende Vereinbarung treffen.

(3) Nebenerzeugnisse dürfen in die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung einbezogen werden.

(4) Der Wert der vermarkteten Erzeugung ist jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen gesetzlich zugelassen ist, zu prüfen und zu bestätigen.

§ 10

Betriebsfonds

(1) Der Betriebsfonds ist über eine Finanzbuchhaltung zu verwalten, die es ermöglicht, alle Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Betriebsfonds zu erkennen. Werden aus dem Betriebsfonds ein oder mehrere operationelle Programme oder Teilprogramme finanziert, müssen die jeweiligen finanziellen Beteiligungen für jedes operationelle Programm oder Teilprogramm getrennt ausgewiesen werden.

(2) Die unionsrechtlich zulässigen Finanzbeiträge sowie die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union müssen in der Finanzbuchhaltung getrennt ausgewiesen werden und ihr jeweiliges Aufkommen muss jederzeit nachgewiesen werden können.

(3) Die Finanzbuchhaltung ist jährlich von einer Einrichtung, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen gesetzlich zugelassen ist, zu prüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung muss die Angabe enthalten, dass die Finanzbuchhaltung den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht. Der schriftliche oder elektronische Bericht über die Prüfung und die Bestätigung der Prüfungseinrichtung ist der zuständigen Stelle unverzüglich nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

Abschnitt 4

Operationelle Programme und Beihilfe

§ 11

Beantragung eines operationellen Programms

(1) Ein operationelles Programm ist von einer anerkannten Erzeugerorganisation unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. September des Jahres, das dem Jahr des Beginns der Durchführung des operationellen Programms vorangeht, der Landesstelle schriftlich oder elektronisch zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesstelle

kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Frist zur Vorlage der operationellen Programme bis zum 31. Oktober des Jahres, das dem Jahr des Beginns der Durchführung des operationellen Programms vorangeht, verlängern.

(2) Für die Beantragung eines operationellen Programms sind folgende Unterlagen und Angaben erforderlich:

1. der Nachweis, dass ein Betriebsfonds eingerichtet wurde,
2. eine Beschreibung der Ausgangssituation,
3. die Zielsetzungen des operationellen Programms unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Absatzprognosen mit einer Erläuterung, wie das Programm zu den Zielen des nationalen GAP-Strategieplans beitragen soll, und die Bestätigung, dass es mit diesen übereinstimmt,
4. messbare Endziele, um die Beurteilung der Fortschritte bei der Programmdurchführung zu erleichtern, die vorgeschlagenen Maßnahmen,
5. die Laufzeit des Programms,
6. die finanziellen Aspekte, insbesondere die Berechnungsmethode und die Höhe der Finanzbeiträge,
7. das Verfahren zur Finanzierung des Betriebsfonds,
8. die erforderlichen Angaben zur Begründung gestaffelter Beitragshöhen,
9. für jedes Durchführungsjahr des Programms den Finanzierungs- und Zeitplan für die Vorhaben,
10. die schriftliche oder elektronische Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation, dass sie einhalten wird die Bestimmungen
 - a) der Verordnung (EU) 2021/2115,
 - b) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) geändert worden ist,
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41; L 106 vom 6.4.2020, S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist,
 - d) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
 - e) der Delegierten Verordnung (EU) zur Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen, die die Delegierte Verordnung (EU) 2017/891 ablöst, und

- f) der vorliegenden Verordnung, und
11. die schriftliche oder elektronische Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar eine andere Unions- oder nationale Finanzierung für Maßnahmen beantragt oder erhalten hat oder beantragen oder erhalten wird, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 in Betracht kommen.

(3) In dem operationellen Programm ist anzugeben, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen andere Maßnahmen ergänzen und mit diesen im Einklang stehen, einschließlich Maßnahmen, die aus anderen Mitteln der Union und genehmigten Absatzförderungsprogrammen finanziert werden oder für eine solche Förderung in Betracht kommen. Dabei sind gegebenenfalls auch die im Rahmen früherer operationeller Programme durchgeführten Maßnahmen anzugeben.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann eine juristische Person, die noch nicht als Erzeugerorganisation anerkannt ist, gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung als Erzeugerorganisation ein operationelles Programm zur Genehmigung vorlegen.

(5) Die Gewährung von Ruhegehältern oder ruhegehaltsähnlichen Zahlungen darf nicht Gegenstand eines operationellen Programms sein.

§ 12

Genehmigung eines operationellen Programms

(1) Die Landesstelle entscheidet über die Genehmigung eines operationellen Programms und des Betriebsfonds einer anerkannten Erzeugerorganisation bis zum 15. Dezember des Jahres der Vorlage. Die Landesstelle kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Unionsrechts, dieser Verordnung oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Ein operationelles Programm kann auch teilweise genehmigt werden, sofern es voneinander unabhängige Elemente enthält.

(2) Vor der Genehmigung eines operationellen Programms hat die Landesstellen insbesondere mit Kontrollen nach Abschnitt 6 die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Unionsrecht und den §§ 2 bis 8, die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 2 und, ob die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der im operationellen Programm angegebenen Ziele plausibel sind, zu überprüfen.

(3) Im Fall der Vorlage eines operationellen Programms nach § 11 Absatz 4 darf das operationelle Programms erst nach der Anerkennung als Erzeugerorganisation genehmigt werden.

(4) Die Landesstelle hat im Rahmen der Genehmigung eines operationellen Programms festzulegen, ob Maßnahmen in einem Betrag oder in Tranchen aus dem Betriebsfonds finanziert werden dürfen. Überschreitet die steuerliche Abschreibungsdauer einer Maßnahme die Zweckbindungsfrist oder die Laufzeit des operationellen Programms, kann die Landesstelle sie auf ein nachfolgendes operationelles Programm übertragen.

§ 13

Durchführungszeitraum eines operationellen Programms

(1) Ein operationelles Programm ist in Jahrestanchen durchzuführen, die jeweils ein Kalenderjahr umfassen.

(2) Die Durchführung eines bis zum 15. Dezember genehmigten operationellen Programms beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Die Durchführung eines operationellen Programms, für das die Genehmigung nach dem 15. Dezember und vor dem 15. Dezember des folgenden Jahres erteilt wird, beginnt ab dem 1. Januar des Jahres nach der Vorlage des operationellen Programms.

§ 14

Änderungen eines operationellen Programms

(1) Anträge auf Änderungen des operationellen Programms und des Betriebsfonds des laufenden Programmjahres können vorbehaltlich des Satz 3 höchstens zweimal im Jahr schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober bei der Landesstelle beantragt werden. Erforderliche Unterlagen im Sinne von Satz 1 sind Belege, aus denen Gründe, Arten und Auswirkungen dieser Änderungen hervorgehen. Die Aufnahme neuer Maßnahmen in das operationelle Programm darf nur einmal im laufenden Jahr beantragt werden. Bei Zusammenschlüssen von anerkannten Erzeugerorganisationen darf der Betriebsfonds um höchstens 100 Prozent angehoben werden. § 12 Absatz 2 gilt für Änderungsanträge entsprechend.

(2) Von einer anerkannten Erzeugerorganisation können auf deren eigene finanzielle Verantwortung innerhalb eines Jahres ohne vorherige Genehmigung folgende Änderungen des operationellen Programms vorgenommen werden:

1. das operationelle Programm nur teilweise durchzuführen,
2. die in dem genehmigten Programm für die Jahrestranche aufgeführten Ausgaben für einzelne Maßnahmen um bis zu 30 Prozent zu überschreiten, sofern es sich nicht um inhaltliche Änderungen der Maßnahmen handelt,
3. den Betriebsfonds um höchstens 40 Prozent zu unterschreiten.

In besonderen Fällen kann die Landesstelle abweichend von Satz 1 Nummer 3 genehmigen, dass der Betriebsfonds um mehr als 40 Prozent unterschritten werden darf.

(3) Anträge auf Änderungen eines operationellen Programms für nachfolgende Jahre sind bis zum 15. September des laufenden Jahres zu stellen. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann die Frist nach Satz 1 bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres verlängert werden.

(4) Die Landesstelle entscheidet über die in Absatz 3 genannten Anträge bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres.

§ 15

Beihilfeantrag

(1) Eine finanzielle Unterstützung durch die Union (Beihilfe) wird auf Antrag gewährt.

(2) Ein Beihilfeantrag ist bis zum 15. Februar des auf das Durchführungsjahr folgenden Jahres schriftlich oder elektronisch bei der Landesstelle einzureichen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Landesstelle nach dem in Satz 1 festgesetzten Zeitpunkt eingereichte Beihilfeanträge annehmen, wenn die vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt wurden.

(3) Einem Beihilfeantrag nach Absatz 2 sind folgende Unterlagen, Zusicherungen und Angaben beizufügen:

1. Name und Vorname oder Name des Unternehmens, sofern zutreffend auch die Namen des Mutterunternehmens, des obersten Mutterunternehmens sowie der Tochterunternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), der das Unternehmen zum in Absatz 2 genannten Zeitpunkt angehört; jeweils mit Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Belege über die beantragte Höhe der Beihilfe,
3. Belege über den Wert der vermarkteten Erzeugung im Referenzzeitraum,
4. Belege über die finanziellen Beiträge der Mitglieder und der anerkannten Erzeugerorganisation,
5. Belege über die im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben,
6. Belege über die Ausgaben und den Anteil des Betriebsfonds für die Interventionskategorie Krisenprävention und Risikomanagement nach Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 46 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/2115, aufgeschlüsselt nach Maßnahmen,
7. bei einem Antrag auf Schlusszahlung Belege über die Einhaltung von Artikel 50 Absatz 7 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2115,
8. eine schriftliche oder elektronische Zusicherung der anerkannten Erzeugerorganisation, dass sie keine andere Unions- oder nationale Finanzierung für Maßnahmen oder Vorgänge erhalten hat, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 im Sektor Obst und Gemüse förderfähig sind,
9. Belege über die Durchführung der betreffenden Maßnahme im Fall des Antrags auf Zahlung von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b bis d in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115,
10. die für den Leistungsbericht nach Artikel 134 Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben und
11. die Namen und Anschriften aller Mitglieder der anerkannten Erzeugerorganisation des Jahres, das dem Beihilfejahr vorangeht, und im Fall von Erzeugern zusätzlich deren Betriebsnummer nach § 7 Absatz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes sowie die Betriebsnummer der anerkannten Erzeugerorganisation.

Ist an die in Nummer 1 genannten Unternehmen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer bisher nicht vergeben worden, ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Ist auch eine solche nicht erteilt worden, sind Steuernummer und zuständiges Finanzamt anzugeben.

(4) Ein Beihilfeantrag kann sich auf geplante, noch nicht getätigte Ausgaben beziehen, wenn nachgewiesen wird, dass

1. die Ausgaben Vorhaben betreffen, die

- a) aus Gründen, die nicht von der anerkannten Erzeugerorganisation zu vertreten sind, nicht bis zum 31. Dezember des Durchführungsjahres des operationellen Programms durchgeführt werden konnten und
 - b) bis zum 30. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, auf das sich der Antrag bezieht, abgeschlossen werden können, sowie
2. ein entsprechender Beitrag der anerkannten Erzeugerorganisation im Betriebsfonds verbleibt.

(5) Eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann einen Beihilfeantrag nach Absatz 2 im Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder nur dann einreichen, wenn

- 1. es sich bei diesen Mitgliedern um anerkannte Erzeugerorganisationen handelt, die in demselben Mitgliedstaat anerkannt sind, der die Vereinigung von Erzeugerorganisationen anerkannt hat,
- 2. die Belege, Zusicherungen und Angaben nach Absatz 4 für jedes Mitglied vorgelegt werden und
- 3. die anerkannten Erzeugerorganisationen die Endbegünstigten der Beihilfe sind.

(6) Eine anerkannte Erzeugerorganisation kann eine Beihilfe nach dieser Verordnung nur für Maßnahmen beantragen, die auf der Ebene der anerkannten Erzeugerorganisationen in Deutschland durchgeführt werden und wenn die Erzeugerorganisation in Deutschland anerkannt ist. Handelt es sich bei der anerkannten Erzeugerorganisation um Mitglieder einer mitgliedstaatenübergreifenden anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die ihren Sitz nicht in Deutschland hat, hat sie dem Mitgliedstaat, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, eine Kopie des Antrags zu übermitteln.

(7) Eine mitgliedstaatenübergreifende anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann eine Beihilfe nach dieser Verordnung nur für Maßnahmen beantragen, die in Deutschland durchgeführt werden und wenn die Vereinigung ihren Sitz in Deutschland hat.

§ 16

Genehmigung und Auszahlung einer Beihilfe

(1) Die Landesstelle entscheidet über die Gewährung einer Beihilfe innerhalb von zwölf Wochen nach Antragseingang.

(2) Die Landesstelle zahlt die Beihilfe bis spätestens zum 15. Oktober des Jahres aus, das auf das Durchführungsjahr des operationellen Programms folgt.

§ 17

Vorschüsse

(1) Die Landesstelle kann auf Antrag Vorschüsse gewähren.

(2) Ein Vorschuss ist so hoch wie die voraussichtlichen Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms während eines Viermonatszeitraums. Der Viermonatszeitraum beginnt in dem Monat, in dem der Vorschuss beantragt wird. Ein Vorschuss wird nur ge-

währt, sofern er mindestens 25 000 Euro beträgt. Der Gesamtbetrag der in einem Jahr geleisteten Vorschüsse darf 75 Prozent des genehmigten Beihilfebetrags für das operationelle Programm nicht überschreiten.

(3) Ein Antrag auf Vorschuss kann jeweils im Januar, Mai und September eingereicht werden. Einem Antrag auf Vorschuss sind Nachweise beizufügen über

1. die Erhebung der Beiträge zu dem Betriebsfonds und
2. die tatsächliche Ausgabe der Beiträge zu dem Betriebsfonds sowie bereits gewährter Vorschüsse.

(4) Die Auszahlung eines Vorschusses erfolgt nach Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des Vorschusses. Die Landesstellen geben die geleisteten Sicherheiten während des laufenden Programmjahres in Höhe von bis zu 75 Prozent der gezahlten Vorschüsse frei, sofern die Vorschussempfänger entsprechende Belege wie Rechnungen und Zahlungsbelege vorlegen.

(5) Bei Nichtbeachtung des operationellen Programms oder schweren Verstößen gegen die Verpflichtungen nach § 15 Absatz 2, 3 und 5 behalten die Landesstellen die Sicherheit unbeschadet weiterer Verwaltungssanktionen nach Abschnitt 7 ein. Bei Nichterfüllung sonstiger Pflichten nach Abschnitt 5 können die Landesstellen die Sicherheit nach Maßgabe der Schwere der festgestellten Unregelmäßigkeit einbehalten.

§ 18

Teilzahlung

(1) Die Landesstelle kann auf Antrag Teilzahlungen gewähren.

(2) Eine Teilzahlung wird nur gewährt, sofern sie mindestens 100 000 Euro beträgt. Die Summe aller Teilzahlungen darf maximal 75 Prozent der für diesen Zeitraum vorgesehenen Beihilfe betragen.

(3) Ein Antrag auf Teilzahlung kann bis zum 31. Juli des betreffenden Durchführungsjahres des operationellen Programms gestellt werden. Die Landesstelle kann hiervon abweichend festlegen, dass der Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten bis zum 31. Oktober des betreffenden Durchführungsjahres gestellt werden kann. Dem Antrag sind Belege wie Rechnungen und Zahlungsnachweise beizufügen.

§ 19

Einstellung eines operationellen Programms

(1) Stellt eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen die Durchführung ihres operationellen Programms vor dem Ende der geplanten Laufzeit ein, dürfen ab dem Zeitpunkt der Einstellung keine weiteren Beihilfen ausgezahlt werden.

(2) Ausgezahlte Beihilfen, die für förderfähige Maßnahmen gewährt wurden, die vor Einstellung des operationellen Programms durchgeführt wurden, sind nicht zurückzufordern, sofern

1. die anerkannte Erzeugerorganisation oder die anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt hat und zum Zeitpunkt der

Einstellung die Ziele der im operationellen Programm vorgesehenen Maßnahmen erreicht waren, und

2. die Investitionsobjekte, die mit Mitteln des Betriebsfonds finanziert wurden, mindestens bis zum Ende ihrer Zweckbindungsfrist im Besitz der anerkannten Erzeugerorganisation, der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder ihrer Tochtergesellschaften, die der 90 Prozent-Regel nach Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 in der jeweils geltenden Fassung genügen, oder ihrer Mitglieder verbleiben und von diesen weiter genutzt werden.

§ 20

Zweckbindung der Beihilfe für Investitionen

Für alle im Rahmen einer Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geförderte Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der letzten Teilauszahlung oder der Auszahlung der gesamten Beihilfe. Innerhalb der Zweckbindungsfrist darf eine Investition nur nach der im genehmigten operationellen Programm beschriebenen Bestimmung verwendet werden.

§ 21

Rechtswidrige Beihilfen

(1) Die Gewährung einer Beihilfe ist rechtswidrig, sofern

1. die anerkannte Erzeugerorganisation und anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder deren jeweilige Mitglieder ihre Tätigkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 20 Satz 1 einstellen;
2. das Investitionsobjekt vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nach § 20 Satz 1 verkauft, aber nicht ersetzt wird;
3. die anerkannte Erzeugerorganisation und anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder die jeweiligen Mitglieder innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 20 Satz 1 ihre Produktionstätigkeit außerhalb ihres geographischen Anbaugebiets verlagern;
4. sich innerhalb der Zweckbindungsfrist im Sinne des § 20 Satz 1 die Art, die Ziele oder die Durchführungsbedingungen wesentlich ändern, so dass die ursprünglichen Ziele beeinträchtigt werden;
5. die Anerkennungsvoraussetzungen nach Unionsrecht und den §§ 2 bis 8 nach Ablauf der in § 31 Absatz 1 und 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
6. eine Person im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen eine Straftat im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 begangen hat.

(2) Die Gewährung einer Beihilfe für mehrjährige Ziele ist rechtswidrig, sofern diese Ziele und ein erwarteter Nutzen mehrjähriger Verpflichtungen, wie etwa bei umweltbezogenen Zielen im Sinne des Artikels 46 Buchstabe d, e, f der Verordnung (EU) 2021/2115 in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer Unterbrechung der Maßnahmen nicht erreicht werden können.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch im Fall

1. der freiwilligen Aussetzung der Anerkennung,
2. des Widerrufs der Anerkennung und
3. der Auflösung der anerkannten Erzeugerorganisation oder der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

§ 22

Umfang der Krisenmaßnahmen

Von den Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Risikomanagement nach Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind nur die Ernteversicherung und die Versicherung der Erzeugung, die zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei Verlusten durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beiträgt, im Sinne des Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig.

A b s c h n i t t 5

P f l i c h t e n

§ 23

Rechnungsführung und Standardpauschalen

(1) Die im Rahmen des operationellen Programms getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Rechnungen müssen ausgestellt sein auf den Namen

1. der anerkannten Erzeugerorganisation,
2. der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen,
3. der Tochtergesellschaft der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die der 90 Prozent-Regel nach Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 genügt, oder
4. eines oder mehrerer ihrer angeschlossenen Erzeuger ausgestellt sein.

(2) Für die förderfähigen Personalkosten müssen die Rechnungen ausgestellt sein auf den Namen

1. der anerkannten Erzeugerorganisation,

2. der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen,
3. der Tochtergesellschaft der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die der 90 Prozent-Regel nach Artikel 31 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 genügt, oder
4. der Genossenschaft, die Mitglied der anerkannten Erzeugerorganisation ist.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung Standardpauschalen im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Verordnung (EU) 2021/2115 festzusetzen. Abweichend von Absatz 1 kann die Abrechnung auf Grundlage von Standardpauschalen im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Verordnung (EU) 2021/2115 erfolgen, sofern diese entsprechend Satz 1 von den Ländern festgesetzt sind.

§ 24

Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Eine anerkannte Erzeugerorganisation, ihre Mitglieder, Tochtergesellschaften von anerkannten Erzeugerorganisationen und diejenigen, die von der anerkannten Erzeugerorganisation ausgelagerte Tätigkeiten wahrnehmen, sind verpflichtet, zum Zwecke der Kontrollen nach Abschnitt 6 den Landesstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit,

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Daten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, sofern die Landesstelle dies verlangt.

(2) Sofern nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher für die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss des jeweiligen operationellen Programms aufzubewahren. Auf Anforderung sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege oder Bücher den Landesstellen vorzulegen, sofern diese für die Durchführung von Kontrollen nach Abschnitt 6 erforderlich sind.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft und Mitwirkung Verpflichtete ist von den Landesstellen vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

§ 25**Mitteilungspflichten**

(1) Eine anerkannte Erzeugerorganisation hat der Landesstelle alle für die Durchführung der Kontrollen nach Abschnitt 6 sowie für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach dieser Verordnung und dem Unionsrecht erforderlichen Informationen mitzuteilen.

(2) Eine anerkannte Erzeugerorganisation hat der zuständigen Stelle jede Veränderung anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben oder Erklärungen in ihren Anträgen übereinstimmen. Die Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist von der Landesstelle vor Aufforderung zur Auskunft oder Mitwirkung über sein Verweigerungsrecht nach Satz 1 aufzuklären.

(4) Eine anerkannte Erzeugerorganisation, die kein operationelles Programm beantragt hat, hat der für ihre Anerkennung zuständigen Stelle bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Wert ihrer vermarkteten Erzeugung des Vorjahres mitzuteilen. Sofern der Wert der vermarkteten Erzeugung im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle zu prüfen ist, kann die Überprüfung zeitlich unabhängig von der Verwaltungskontrolle und den sonstigen Bestandteilen der Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt werden. Die Überprüfung muss jedoch spätestens vor der Auszahlung der Beihilfe erfolgt sein.

(5) Die Landesstellen haben der Bundesanstalt in elektronischer Form alle Angaben mitzuteilen, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten erforderlich sind, die der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegen. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 spätestens einen Monat vor Ablauf der entsprechenden Frist zu erfolgen. In Fällen, die nicht die Landesstellen zu vertreten haben, kann die Frist nach Satz 2 mit Zustimmung der Bundesanstalt auf 14 Tage vor Ablauf der entsprechenden Frist verkürzt werden.

Abschnitt 6**Kontrollen****§ 26****Verwaltungskontrollen**

(1) Die Landesstellen haben vor der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen, vor der Genehmigung eines operationellen Programms und vor der Gewährung einer Beihilfe sowie vor der Auszahlung von Teil- und Schlusszahlungen Verwaltungskontrollen nach Maßgabe der folgenden Absätze durchzuführen.

(2) Die Landesstellen haben bei den Verwaltungskontrollen vor der Anerkennung einer Erzeugerorganisation nach Artikel 154 und 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Unionsrecht und den §§ 2 bis

8 erfüllt sind. Bei anerkannten Erzeugerorganisationen oder anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm durchführen, haben die Landesstellen mindestens alle fünf Jahre im Rahmen von Verwaltungskontrollen das weitere Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen zu prüfen.

(3) Bei den Verwaltungskontrollen vor der Genehmigung operationeller Programme und von Änderungsanträgen zu operationellen Programmen ist mindestens Folgendes zu prüfen:

1. die Plausibilität der übermittelten Angaben, die im Entwurf des operationellen Programms enthalten sind;
2. die Übereinstimmung des operationellen Programms mit der Verordnung (EU) 2021/2115, der Verordnung (EU) 2021/2117, der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126, dem nationalen Strategieplan und dieser Verordnung;
3. die Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und die Zuschussfähigkeit der veranschlagten Ausgaben;
4. die Kohärenz und technische Qualität des Programms, die Zuverlässigkeit der Schätzungen und des Finanzierungsplans sowie die Planung der Durchführung.

(4) Bei den Verwaltungskontrollen zur Auszahlung der Schlusszahlung ist Folgendes zu prüfen:

1. die für den Leistungsbericht nach Artikel 134 Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben,
2. die Plausibilität des Prüfberichts einer gesetzlich zugelassenen Prüfstelle zum Wert der vermarkteten Erzeugung, zu den Beiträgen zum Betriebsfonds und zu den getätigten Ausgaben,
3. die eindeutige Zuordnung der geltend gemachten Ausgaben zu den gelieferten Erzeugnissen und erbrachten Dienstleistungen,
4. die Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit den im genehmigten operationellen Programm aufgeführten Maßnahmen,
5. die Einhaltung der vorgeschriebenen finanziellen und sonstigen Begrenzungen, und
6. ob die Maßnahmen, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, im Einklang stehen mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere den Vorschriften über staatliche Beihilfen, den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum und Absatzförderungsprogrammen sowie mit den verbindlichen Normen, die in nationalen Rechtsvorschriften oder im nationalen Strategieplan und den nationalen Förderleitlinien festgelegt sind.

(5) Die Landesstellen können bei Verwaltungskontrollen zur Auszahlung von Teilzahlungen von einer vollständigen Prüfung der in Absatz 4 Nummer 1, 2 und 6 genannten Merkmale absehen, sofern gewährleistet ist, dass eine vollumfängliche Prüfung der gesamten Beihilfezahlung des betroffenen Durchführungsjahres erfolgt.

(6) Die Landesstellen haben alle Prüfschritte, die Ergebnisse der Verwaltungskontrollen und die bei Unregelmäßigkeiten getroffenen Maßnahmen zu protokollieren.

§ 27

Vor-Ort-Kontrollen

(1) Die Landesstellen haben ergänzend zu den Verwaltungskontrollen bei den anerkannten Erzeugerorganisationen, anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und deren Tochtergesellschaften nach Maßgabe der folgenden Absätze Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Gewährung der Beihilfe oder ihres Restbetrags in dem betreffenden Jahr zu prüfen.

(2) Jede anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die ein operationelles Programm durchführt, ist mindestens alle zwei Jahre zu prüfen. Dabei sind im Rahmen einer Zufallsstichprobe bis zu einer Belegzahl von fünf immer alle, ab fünf bis 25 vorhandenen Belegen immer mindestens fünf Belege und ab einer Belegzahl von 25 bis 20 Prozent aller vorhandenen Belege und mindestens zehn Prozent der nachgewiesenen Gesamtausgaben des Projektes beziehungsweise des Zielbereichs zu überprüfen. Bei anerkannten Erzeugerorganisationen oder anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die kein operationelles Programm durchführen, haben die Landesstellen mindestens alle fünf Jahre Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen vorzunehmen.

(3) Die Vor-Ort-Kontrollen dürfen angekündigt werden, sofern der in Absatz 1 genannte Prüfungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Die Vor-Ort-Kontrollen haben sich zu erstrecken auf alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Nebenbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen der anerkannten Erzeugerorganisation oder der anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, ihrer Mitglieder oder Tochtergesellschaften, deren Überprüfung im Rahmen der Verwaltungskontrollen nicht möglich war. Bei Vor-Ort-Kontrollen sind mindestens zu prüfen

1. die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen für das betreffende Jahr,
2. die Durchführung der Maßnahmen und ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten operationellen Programm,
3. die Übereinstimmung der Ausgaben mit dem Unionsrecht und die Einhaltung der danach festgelegten Fristen und
4. die vollständige Lieferung der Erzeugnisse durch die Mitglieder, die Erbringung der Dienstleistungen und die Richtigkeit der gemeldeten Ausgaben.

(5) Vor-Ort-Kontrollen sind in der Regel durch einen Besuch des Ortes vorzunehmen, an dem die Maßnahme durchgeführt wird. Bei immateriellen Maßnahmen haben Vor-Ort-Kontrollen einen Besuch beim Maßnahmenträger vorzusehen. Die Landesstellen können von Besuchen absehen, wenn sie das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Beihilfegewährung nicht erfüllt sind oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde, auf Grund einer Risikoanalyse als gering einstufen. Die entsprechende Entscheidung und deren Begründung sind schriftlich oder elektronisch niederzulegen. Bei der nach Satz 2 getroffenen Risikoanalyse ist eine Auswahl nach Zufall und folgenden Kriterien zu treffen:

1. die Höhe der Beihilfe,
2. die Kontrollergebnisse der Vorjahre und
3. etwaige Hinweise auf Unregelmäßigkeiten.

(6) Die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen sind zeitnah dahingehend zu bewerten, ob festgestellte Unregelmäßigkeiten systematisch auftreten und somit ein Risiko für ähnliche

Maßnahmen, Begünstigte oder andere von dem Begünstigten beauftragte Einrichtungen gegeben ist. Bei der Bewertung sind ferner die Ursachen derartiger Situationen sowie die Art der gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Untersuchungen zu ermitteln und die zu treffenden Abhilfe- und Präventivmaßnahmen festzulegen. Die Landesstellen haben abweichend von der zwei Jahresprüfung nach Absatz 2 in dem der Vor-Ort-Kontrolle nachfolgenden Jahr eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, wenn bedeutende Unregelmäßigkeiten festgestellt werden bei den Vor-Ort-Kontrollen:

1. in einem Gebiet,
2. in einem Teilgebiet,
3. bei einer bestimmten anerkannten Erzeugerorganisation oder
4. bei einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

§ 28

Berichte über Vor-Ort-Kontrollen

(1) Für jede Vor-Ort-Kontrolle ist im Anschluss an die Kontrolle am Kontrollort ein schriftlicher oder elektronischer Bericht zu erstellen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die geprüften Beihilferegeln und Anträge,
2. die Namen und die Funktionen der anwesenden Personen,
3. die geprüften Maßnahmen und Unterlagen, einschließlich des dabei zugrunde gelegten Prüfpfads und der überprüften Nachweise, und
4. die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle.

(2) Einem Vertreter der geprüften anerkannten Erzeugerorganisation oder der geprüften anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Unterzeichnung zu geben.

(3) Der Beihilfeempfänger erhält eine schriftliche oder elektronische Kopie des Berichts.

§ 29

Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung

(1) Die Landesstellen haben regelmäßig Kontrollen mit dem Ziel durchzuführen, eine regelwidrige Doppelfinanzierung auszuschließen. Eine regelwidrige Doppelfinanzierung liegt vor, wenn eine anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen und deren angeschlossene Erzeuger für eine im Sektor Obst und Gemüse geförderte Maßnahme eine weitere Finanzierung aus nationalen oder unionsrechtlichen Förderprogrammen erhält.

(2) Zu diesem Zweck haben die Landesstellen sowie die Bundesanstalt sich gegenseitig die in Abschnitt II Nummer 2 der Anlage zum Marktorganisationsgesetz genannten maßnahmespezifischen Daten von Mitgliedern von anerkannte Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse sowie von Antragstellern in den von der Bundesanstalt durchgeführten

nationalen oder unionsrechtlichen Förderprogrammen zu übermitteln und Abgleiche durchzuführen.

§ 30

Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung

(1) Die Landesstellen haben bei jedem Beihilfeempfänger stichprobenartig die Einhaltung der Zweckbindung von Investitionen während der Zweckbindungsfrist zu prüfen. Die zu kontrollierenden Investitionen sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen.

(2) Die Landesstellen können zusätzlich zu Absatz 1 anlassbezogene Kontrollen durchführen, wenn im Einzelfall aufgrund einer Risikoanalyse eine erhebliche Gefahr einer nicht zweckentsprechenden Nutzung besteht oder die Landesstelle Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erlangt.

(3) Die Landesstelle hat bei der Kontrolle festgestellte Unregelmäßigkeiten in einem schriftlichen oder elektronischen Bericht zu dokumentieren.

A b s c h n i t t 7

V e r w a l t u n g s s a n k t i o n e n

§ 31

Verwaltungssanktionen bei Nichtbeachtung der Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Hat die Landesstelle festgestellt, dass eine anerkannte Erzeugerorganisation eines der Anerkennungsvoraussetzungen nach Unionsrecht oder nach den §§ 2 bis 8 nicht mehr erfüllt, so hat sie der betroffenen Erzeugerorganisation spätestens zwei Monate nach dieser Feststellung eine Warnmitteilung zu übermitteln. Die Warnmitteilung muss enthalten

1. die nach der Feststellung nach Satz 1 nicht mehr erfüllte Anerkennungsvoraussetzung,
2. die von der anerkannten Erzeugerorganisation zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzung zu treffende Abhilfemaßnahme,
3. die möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Abhilfemaßnahme und
4. die Frist, innerhalb der die Abhilfemaßnahme ergriffen werden muss, die nicht länger als vier Monate sein darf.

(2) Wird die Abhilfemaßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, ist die Anerkennung der Erzeugerorganisation auszusetzen. In der Aussetzungsverfügung ist der Zeitraum der Aussetzung festzulegen, der unmittelbar nach Ablauf der für die Abhilfemaßnahme gesetzten Frist beginnt und nach längstens zwölf Monaten seit der Bekanntgabe der Warnmitteilung bei der anerkannten Erzeugerorganisation endet. Während der Aussetzung der Anerkennung kann die Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit fortsetzen. Die Aussetzung ist zu widerrufen, nachdem die Landesstelle im Rahmen einer Kontrolle entsprechend § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 festgestellt hat, dass die betreffende Anerkennungsvoraussetzung wieder erfüllt ist. Zeigt die Erzeugerorganisation an, dass sie die Anerkennungsvoraussetzung wieder erfülle, soll diese

Kontrolle innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige bei der Landesstelle durchgeführt werden.

(3) Wird die Anerkennungsvoraussetzung bis zum Ende des von der Landesstelle festgelegten Aussetzungszeitraums nicht erfüllt, so hat die Landesstelle die Anerkennung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu widerrufen, ab dem die Anerkennungsvoraussetzung nicht erfüllt wurde, oder, wenn dieses Datum nicht ermittelt werden kann, ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Weist eine anerkannte Erzeugerorganisation nicht bis zum 15. Oktober des zweiten Jahres nach dem Jahr, in dem festgestellt wurde, dass die Kriterien Mindestmenge oder Mindestwert der vermarkteten Erzeugung nach Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht erfüllt wurden, nach, dass diese Kriterien wieder erfüllt werden, so hat die Landesstelle die Anerkennung zu widerrufen. Der Widerruf wird wirksam ab dem Zeitpunkt, ab dem die Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden, oder, wenn dieses Datum nicht ermittelt werden kann, ab dem Zeitpunkt der Feststellung nach Satz 1. Erbringt eine anerkannte Erzeugerorganisation gegenüber der Landesstelle den Nachweis, dass sie, obwohl sie die Maßnahmen zur Risikoverhütung ergriffen hat, aufgrund von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Krankheiten oder Schädlingsbefall nicht in der Lage ist, die Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die von der Landesstelle festgesetzte Mindestmenge oder den Mindestwert der vermarkteten Erzeugung zu erfüllen, so kann die Landesstelle von der Mindestmenge oder dem Mindestwert der vermarkteten Erzeugung für diese anerkannte Erzeugerorganisation und für das betreffende Jahr abweichen.

§ 32

Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Beihilfevoraussetzungen

(1) Hat die Landesstelle festgestellt, dass eine anerkannte Erzeugerorganisation eine Voraussetzung für die Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallende Beihilfe nicht mehr erfüllt, so hat sie der betroffenen anerkannten Erzeugerorganisation spätestens zwei Monate nach dieser Feststellung eine Warnmitteilung zu übermitteln. Die Warnmitteilung enthält

1. die nach der Feststellung nach Satz 1 nicht mehr erfüllte Beihilfevoraussetzung,
2. die von der anerkannten Erzeugerorganisation zur Erfüllung der Beihilfevoraussetzung zu treffende Abhilfemaßnahme,
3. die möglichen Sanktionen bei Nichterfüllung der Abhilfemaßnahme und
4. die Frist, innerhalb der die Abhilfemaßnahme ergriffen werden muss, die nicht länger als vier Monate sein darf.

(2) Wird die Abhilfemaßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt, ist die Beihilfeauszahlung auszusetzen. In der Aussetzungsverfügung ist der Zeitraum der Aussetzung festzulegen, der unmittelbar nach Ablauf der für die Abhilfemaßnahmen gesetzten Frist beginnt und nach längstens zwölf Monaten seit der Bekanntgabe der Warnmitteilung bei der anerkannten Erzeugerorganisation endet. Die Aussetzung der Beihilfezahlung ist zu widerrufen, nachdem die Landesstelle im Rahmen einer Kontrolle entsprechend § 26 Absatz 2 Satz 1 und § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 festgestellt hat, dass die betreffende Beihilfevoraussetzung wieder erfüllt ist. Zeigt die anerkannte Erzeugerorganisation an, dass sie die Beihilfevoraussetzung wieder erfülle, soll diese Kontrolle innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige bei der Landesstelle durchgeführt werden.

§ 33

Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht

§ 32 ist entsprechend anzuwenden, sofern eine anerkannte Erzeugerorganisation der Landesstelle die für den jährlichen Leistungsbericht nach Artikel 134 der Verordnung (EU) 2021/2115 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig übermittelt.

§ 34

Verwaltungssanktionen bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ergibt sich aus Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Landesstelle oder einer anderen Behörde der hinreichende Verdacht, dass eine im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen tätige Person in dieser Eigenschaft

1. eine mit der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Zusammenhang stehenden Straftat begangen hat, durch die Pflichten, welche die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen treffen, verletzt worden sind oder die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen bereichert worden ist oder werden sollte, oder
2. eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begangen hat und die Zuwiderhandlung eine mit der Anerkennung einer Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Zusammenhang stehenden Straftat ist, die Pflichten verletzt, welche die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen treffen,

so setzt die Landesstelle die Anerkennung der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen aus, solange der hinreichende Verdacht besteht.

(2) Ergibt sich aus Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Landesstelle oder einer anderen Behörde der hinreichende Verdacht, dass eine im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen tätige Person in dieser Eigenschaft

1. eine mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Zusammenhang stehenden Straftat begangen hat, durch die Pflichten, welche die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen treffen, verletzt worden sind oder die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen bereichert worden ist oder werden sollte, oder
2. eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten begangen hat und die Zuwiderhandlung eine mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von

Erzeugerorganisationen im Zusammenhang stehenden Straftat ist, die Pflichten verletzt, welche die anerkannte Erzeugerorganisation oder anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen treffen,

so hat die Landesstelle die Auszahlungen an die anerkannte Erzeugerorganisation oder die anerkannte Vereinigung auszusetzen, solange der hinreichende Verdacht besteht.

(3) Hat eine im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen tätige Person in dieser Eigenschaft im Zusammenhang mit der Gewährung einer unter die Verordnung (EU) 2021/2115 und die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallenden Beihilfe an eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen eine Straftat im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 begangen, so sie schließt die betreffenden Maßnahmen von der Beihilfe im Rahmen des betreffenden operationellen Programms aus.

(4) Absatz 1 ist gegenüber § 31 vorrangig anzuwenden.

§ 35

Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten

(1) Soweit die anerkannte Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder oder einschlägigen Vertreter, vorsätzlich die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen nach Unionsrecht und den §§ 2 bis 8 verhindert, hat die Landesstelle den Antrag auf Anerkennung abzulehnen oder die bereits erfolgte Anerkennung bis zur erfolgreichen Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen auszusetzen.

(2) Die Landesstelle kann einen Antrag auf Anerkennung ablehnen, sofern die Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder oder einschlägigen Vertreter, gegen andere nach dieser Verordnung oder unionsrechtlich geregelte im jeweils im Zusammenhang mit der Anerkennung stehende Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten verstößt.

(3) Die Landesstelle hat einen Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms oder auf Beihilfe abzulehnen, soweit die anerkannte Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder oder einschlägigen Vertreter, die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert und dadurch eine Kontrolle eines bestimmten Förderzeitraums nicht möglich ist. Bereits kontrollierte Teile eines operationellen Programms oder eines Beihilfeantrags bleiben von der Ablehnung unberührt.

(4) Die Landesstelle kann jeweils einen Antrag auf Genehmigung eines operationellen Programms oder einen Beihilfeantrag ablehnen, sofern die anerkannte Erzeugerorganisation, einschließlich ihrer Mitglieder oder einschlägigen Vertreter, gegen andere nach dieser Verordnung oder unionsrechtlich geregelte und im jeweils im Zusammenhang mit der Genehmigung eines operationellen Programms oder des Beihilfeantrags stehenden Duldungs-, Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten verstößt.

§ 36

Kürzung bei verspäteter Antragstellung

Bei einem Beihilfeantrag, der nach dem in § 15 Absatz 2 festgesetzten Zeitpunkt eingereicht wird, ist die Beihilfe für jeden Verzugstag um ein Prozent zu kürzen.

§ 37

Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen

(1) Die Vorschriften der §§ 31 bis 36 gelten nicht für Verstöße, die auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 zurückzuführen sind.

(2) Die anerkannte Erzeugerorganisation und anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen hat die Umstände der höheren Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Absatz 1 der Landesstelle unter Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb von 30 Werktagen nach Wegfall der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände anzuzeigen.

A b s c h n i t t 8

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 38

Muster und Formulare

Für alle Anträge und Meldungen können die Landesstellen schriftliche oder elektronische Muster bekannt geben oder schriftliche oder elektronische Formulare bereithalten. Sofern die Landesstellen Muster bekannt geben oder Formulare bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 39

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Zum Zweck der Beantragung eines operationellen Programms, zur Beantragung einer Beihilfe sowie zur Durchführung von Kontrollen verarbeitet und übermittelt die zuständige Behörde die Daten nach der Anlage des Marktorganisationsgesetzes.

§ 40

Übergangsbestimmungen

Für eine anerkannte Erzeugerorganisation oder eine anerkannte Vereinigung im Obst- und Gemüsesektor, deren operationelles Programm nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2117 unter den nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gel-

tenden Bedingungen bis zu ihrem Ende weiterlaufen, gilt die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Laufzeitende des jeweiligen operationellen Programms nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2117 weiter.

Artikel 2

Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Die Anlage des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 2746), das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Name und Vorname oder Name des Unternehmens, auch des Mutterunternehmens, des obersten Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen,“.

2. Abschnitt II Nummer 12 und 13 wird wie folgt gefasst:

„12. Umsatzsteueridentifikationsnummer (= Verbrauchssteuernummer), auch des Mutterunternehmens, des obersten Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen,

13. Steuernummer, zuständiges Finanzamt, Identifikationsmerkmal gemäß § 139a der Abgabenordnung, auch des Mutterunternehmens, des obersten Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 106 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch Änderungen des EU-Rechts, insbesondere die Integration der Sektorprogramme in die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und den weitgehenden Wegfall bisheriger EU-rechtlicher Vorgaben für das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Zusammenhang mit der Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse ist bei der bisherigen Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse Änderungsbedarf entstanden.

Bisher war das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Zusammenhang mit der Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse vor allem in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 geregelt. Diese Verordnungen finden jedoch keine Anwendung auf das neue Fördersystem der anerkannten Erzeugerorganisationen nach der neuen Interventionslogik im Rahmen der GAP-Reform ab 2023. Vielmehr erhalten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen eigenen Spielraum zur Schaffung eines Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems. So sollen Erleichterungen und Bürokratieabbau für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, aber auch für die anerkannten Erzeugerorganisationen ermöglicht werden. Nach Artikel 59 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/2116 setzt die Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse u. a. voraus, dass die Mitgliedstaaten ein wirksames und angemessenes Verwaltungs- und Kontrollsystem auf nationaler Ebene schaffen. Denn nach Artikel 59 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen der GAP alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und alle anderen erforderlichen Maßnahmen treffen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Dazu gehört nach Artikel 59 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere auch die Einrichtung eines effizienten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Das Verwaltungs- und Kontrollsystem beinhaltet Regelungen zur Beantragung und Genehmigung eines operationellen Programms und der Beihilfe, zu den Pflichten der Begünstigten, zu den unterschiedlichen Arten von Kontrollen (insbesondere der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle) seitens der Verwaltung und den Sanktionen bei Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen oder etwaigem Betrug.

Wegen der Vielzahl der Änderungen seit dem ursprünglichen Erlass der Verordnung ist der Erlass einer konstitutiven Neufassung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung angemessen.

Schließlich machen die Verordnung (EU) 2021/2116 sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 eine Ergänzung der Anlage zum Marktorganisationsgesetz erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch Änderungen des EU-Rechts, insbesondere die Integration der Sektorprogramme in die GAP-Strategieplan-Verordnung, die damit verbundene Harmonisierung des Sektorprogramms Obst und Gemüse mit den anderen Bereichen der GAP und den weitgehenden Wegfall bisheriger EU-rechtlicher Vorgaben für das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Zusammenhang mit der Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse ist bei der bisherigen Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse Änderungsbedarf entstanden.

Die Verordnung regelt neben den bisherigen Regelungen zu den Anerkennungsvoraussetzungen und dem Wert der vermarkteten Erzeugung sowie dem Betriebsfonds, das Verwaltungsverfahren, die Pflichten der anerkannten Erzeugerorganisationen, die Kontrollen und die Sanktionen im Zusammenhang mit der Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse. Das Verwaltungsverfahren umfasst u. a. die Antragstellung, die Genehmigung, den Durchführungszeitraum, Änderungsanträge, Vorschuss- und Teilzahlungen sowie die Einstellung eines operationellen Programms. Zu den Pflichten der anerkannten Erzeugerorganisationen zählen Duldungs-, Mitwirkungs-, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten sowie die Rechnungsführung. Das nationale Kontrollsystem beinhaltet Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen sowie solche zum Ausschluss von regelwidriger Doppelfinanzierung und zur Einhaltung der Zweckbindungsfrist. Bei den Verwaltungssanktionen wird nach dem Grund der Sanktionierung bzw. nach der Art des Verstoßes differenziert und dementsprechend eine angemessene und abschreckende Sanktion festgelegt.

III. Alternativen

Alternativ könnten die Regelungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem im Gesetz getroffen werden. Es handelt sich jedoch hierbei um technische Vorschriften, die unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit und Wichtigkeit keiner formalgesetzlichen Normierung bedürfen. Eine Regelung in der Verordnung hat zudem den Vorteil, dass die Vorschriften schneller geändert werden können, wenn sich diese Notwendigkeit aus EU-Recht oder aufgrund der praktischen Erfahrungen ergibt.

Alternativ zu einer Ablösung könnte eine Änderungsverordnung erlassen werden. Erstere hat jedoch aufgrund der Vielzahl der vorgenommenen Änderungen den Vorteil der besseren Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit des Rechtstextes.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen, auf die der Erlass der Verordnung gestützt wird, ergeben sich aus der Eingangsformel. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/2115, Verordnung (EU) 2021/2116 und der Verordnung (EU) 2021/2117 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und der Delegierten Verordnung (EU) zur Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen, die die Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 ablöst und sind mit diesen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird ein neues nationales Verwaltungs- und Kontrollsystem geschaffen, das sich an dem bisher EU-rechtlich geregelten Verwaltungs- und Kontrollsystem orientiert und so einfach wie möglich ausgestaltet wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, denn sie dienen u. a. zur Umsetzung der sogenannten GAP-Reform in nationales Recht. Durch diese Umsetzung wird insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 2 hinsichtlich „Ernährung weltweit sichern“ unterstützt. Ferner wird das Nachhaltigkeitsziel 10 „Weniger Ungleichheiten“ unterstützt, indem die Erzeuger gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel eine stärkere Position durch die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationen-Durchführungsverordnung erhalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Förderung der anerkannten Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nach der Verordnung (EU) 2021/115 nicht befristet ist. Dementsprechend sollte auch das Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie die Rahmenbedingungen der Förderung unbefristet geregelt sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zuständigkeit)

Der Anwendungsbereich wird an das geänderte Unionsrecht angepasst.

Zu Abschnitt 2 (Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen)

Zu § 2 (Rechtsform)

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Zu § 3 (Mindestgröße)

Die Vorschrift bleibt im Wesentlichen unverändert. Es wird lediglich Absatz 4 Nummer 2 ergänzt, um die Vorgaben des Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) 1308/2013 in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen und eine Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu ermöglichen, die Kleinerzeugung und insbesondere Streuobstwiesen betreiben.

Zu § 4 (Mitgliedschaft von Nichterzeugern)

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Zu § 5 (Stimmrechte und Geschäftsanteile)

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Zu § 6 (Kündigung der Mitgliedschaft)

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Zu § 7 (Auslagerung)

Der neue § 7 entspricht dem bisherigen § 8 OGErzeugerOrgDV. Es ändert sich lediglich die Nummerierung.

Zu § 8 (Anwendung der Agrarorganisationen- und Lieferketten-Verordnung)

Der bisherige § 9 wird an die neue Rechtslage angepasst, da nun §§ 6, 7 der Agrarorganisationen- und Lieferkettenverordnung den bisherigen §§ 6,7 der Agrarmarktstrukturverordnung entsprechen.

Zu Abschnitt 3 (Wert der vermarkteten Erzeugung und Betriebsfonds)

Zu § 9 (Wert der vermarkteten Erzeugung)

§ 9 entspricht dem bisherigen § 10 OGErzeugerOrgDV. Es ändert sich lediglich die Nummerierung.

Zu § 10 (Betriebsfonds)

§ 10 entspricht dem bisherigen § 11 OGErzeugerOrgDV. Es ändert sich lediglich die Nummerierung.

Zu Abschnitt 4 (Operationelle Programme und Beihilfe)

Zu § 11 (Beantragung eines operationellen Programms)

Die Vorschrift regelt die Beantragung eines operationellen Programms und orientiert sich im Wesentlichen an den bisher geltenden EU-rechtlichen Vorgaben aus Artikel 4 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, die im Zuge der GAP-Reform wegfallen und daher national geregelt werden müssen. Insbesondere werden hierbei die Form und die Frist

für die Beantragung sowie der Umfang der beizufügenden Unterlagen und Angaben geregelt. Die festgelegte Frist ist erforderlich, um weiterhin einen reibungslosen Ablauf der Genehmigung innerhalb der Verwaltung zu gewährleisten und die seitens der EU nach Artikel 134 Verordnung (EU) 2021/2115 auferlegten Berichtspflichten einzuhalten. Als Alternative zur Schriftform können die erforderlichen Angaben und Daten elektronisch, d. h. per E-Mail erfolgen. Dies soll die Digitalisierung der Verwaltung vorantreiben und dem Bürger eine moderne und hürdenarme Kommunikation mit der Verwaltung ermöglichen. Eine Regelung zu den beizufügenden Angaben und Unterlagen stellt die Einhaltung der Fördervoraussetzungen sicher und soll eine Doppelfinanzierung ausschließen. Absatz 4 entspricht § 12 Absatz 1 OGErzeugerOrgDV a.F.

Zu § 12 (Genehmigung eines operationellen Programms)

Die Vorschrift regelt die Genehmigung eines operationellen Programms und orientiert sich im Wesentlichen an den bisher geltenden EU-rechtlichen Vorgaben aus Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, die im Zuge der GAP-Reform wegfallen und daher national geregelt werden müssen. Hierbei werden die Zuständigkeit der Landesstellen für die Genehmigung, die Möglichkeit einer teilweisen und/oder mit Auflagen und Bedingungen verknüpften Genehmigung sowie die Frist, bis wann die Verwaltung über die Genehmigung entscheiden muss, festgelegt. Dies stellt die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und die Einhaltung der Fristen beim europäischen Haushaltsjahr und den Berichtspflichten Deutschlands gegenüber der Kommission sicher. Die Möglichkeit einer teilweisen und/oder mit Auflagen und Bedingungen verknüpften Genehmigung bietet der Verwaltung ausreichend Flexibilität, um einzelfallgerechte Entscheidungen treffen zu können. Absatz 4 entspricht dem bisherigen Artikel 31 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891.

Zu § 13 (Durchführungszeitraum eines operationellen Programms)

Die Vorschrift regelt den Durchführungszeitraum der operationellen Programme. Denn nach Artikel 32 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 müssen die Mitgliedstaaten einen zwölfmonatigen Bezugszeitraum für die operationellen Programme festlegen. § 13 orientiert sich im Wesentlichen an den bisher geltenden EU-rechtlichen Vorgaben aus Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, die im Zuge der sogenannten GAP-Reform ab 2023 wegfallen und daher national geregelt werden müssen. Eine Regelung des Durchführungszeitraums ist erforderlich, um den Haushalts- und Berichtspflichten gerecht zu werden. Denn nach Artikel 134 Verordnung (EU) 2021/2115 müssen die Mitgliedstaaten bis zum 15. Februar jedes Jahres einen Leistungsbericht über die Umsetzung des GAP-Strategieplans im vorangegangenen Haushaltsjahr an die EU-Kommission übermitteln.

Zu § 14 (Änderungen eines operationellen Programms)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 12 Absatz 2 bis 5 OGErzeugerOrgDV a.F. Absatz 1 Als Alternative zur Schriftform kann eine Änderung elektronisch beantragt werden. Dies soll die Digitalisierung der Verwaltung vorantreiben und dem Bürger eine moderne und hürdenarme Kommunikation mit der Verwaltung ermöglichen. Ferner wird der Höchstbetrag der Anhebung des Betriebsfonds bei Zusammenschlüssen von anerkannten Erzeugerorganisationen auf höchstens 100 festgelegt. Die bisherige Regelung sah einen Prozentsatz von genau 100 vor. Die Neuregelung bietet mehr Flexibilität. In Absatz 2 wird die Höchstprozentzahl für genehmigungsfreie Überschreitungen der ursprünglich genehmigten Ausgaben von 20 auf 30 Prozent angehoben. So sollen eine Entbürokratisierung und eine Vereinfachung der Verwaltung gefördert werden. Absatz 4 regelt Fristen im Zusammenhang mit Änderungsanträgen und orientiert sich an der bisherigen Regelung des Artikel 34 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891.

Zu § 15 (Beihilfeantrag)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 13 OGErzeugerOrgDV a.F. und den EU-rechtlichen Vorgaben nach Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 sowie Artikel

44 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2022/128. Da die bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben im Zuge der GAP-Reform wegfallen, ist eine nationale Neuregelung erforderlich. Die Neuregelung enthält u. a. Bestimmungen zur Form, Frist des Beihilfeantrags sowie zum Umfang der beizufügenden Unterlagen.

Zu § 16 (Genehmigung und Auszahlung einer Beihilfe)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den EU-rechtlichen Vorgaben nach Artikel 8 und 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, die im Zuge der GAP-Reform wegfallen.

Zu § 17 (Vorschüsse)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 14 OGErzeugerOrgDV a.F. und den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben nach Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und nach Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892. Da die EU-rechtlichen Vorgaben im Zuge der GAP-Reform wegfallen, ist eine nationale Neuregelung, insbesondere bezüglich der Sicherheitsleistungen für Vorschusszahlungen erforderlich.

Zu § 18 (Teilzahlung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 14 OGErzeugerOrgDV a.F. und den EU-rechtlichen Vorgaben nach Artikel 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892. Da die EU-rechtlichen Vorgaben im Zuge der GAP-Reform wegfallen, ist eine nationale Neuregelung.

Zu § 19 (Einstellung eines operationellen Programms)

Die Vorschrift entspricht den EU-rechtlichen Vorgaben nach Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891. Da die EU-rechtlichen Vorgaben im Zuge der GAP-Reform wegfallen, ist eine nationale Neuregelung erforderlich.

Zu § 20 (Zweckbindung der Beihilfe für Investitionen)

Die Vorschrift legt eine Zweckbindungsfrist entsprechend der Vorgabe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 fest. Bei der Festlegung der Dauer der Zweckbindung sind insbesondere die Kohärenz zur Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und eine Einheitlichkeit aller Fördermaßnahmen zwecks Verwaltungsverfahren vereinfachung maßgeblich gewesen.

Zu § 21 (Rechtswidrige Beihilfen)

Die Vorschrift – in Verbindung mit § 10 MOG – berücksichtigt die Vorgaben des Artikel 11 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 und entspricht im Wesentlichen Artikel 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Von Geldbußen, wie zusätzlich in Artikel 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 geregelt, wird allerdings im Rahmen der nationalen Regelung abgesehen, da mit den Regelungen der §§ 31-36 sowie § 263 StGB bereits ein hinreichend wirksames und abschreckendes Sanktionsinstrumentarium zur Verfügung steht. Die Rechtsfolge rechtswidriger Beihilfen ergibt sich aus § 10 MOG.

Zu § 22 (Umfang der Krisenmaßnahmen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 15 OGErzeugerOrgDV a.F. und den EU-rechtlichen Vorgaben nach Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Zu Abschnitt 5 (Pflichten)**Zu § 23 (Rechnungsführung und Standardpauschalen)**

Die Vorschrift entspricht § 16 OGErzeugerOrgDV a.F. sowie Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und Artikel 26 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892.

Zu § 24 (Duldungs-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)

Die Vorschrift entspricht § 17 OGErzeugerOrgDV a.F. Bei Absatz 2 wird ergänzend zu der bisherigen Regelung eine Vorlagepflicht im Rahmen von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen geregelt. Da die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen künftig entsprechend der GAP-Reform 2021 national zu regeln sind, muss entsprechend auch die Vorlagepflicht von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen national geregelt werden. Nach Absatz 3 kann der zur Mitwirkung Verpflichtete die Mitwirkung verweigern, sofern er sich selbst belasten würde.

Zu § 25 (Mitteilungspflichten)

Die Vorschrift entspricht § 18 OGErzeugerOrgDV a.F. Es wird lediglich in Absatz 2 Satz 3 eine Ausnahmeregelung eingefügt, die die Frist für die Übermittlung der Angaben seitens der Landesstellen an die Bundesanstalt verkürzt, um eine rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Angaben auch in besonderen Situationen zu gewährleisten. Nach Absatz 3 kann der zur Mitwirkung Verpflichtete die Auskunft verweigern, sofern er sich selbst belasten würde.

Zu Abschnitt 6 (Kontrollen)**Zu § 26 (Verwaltungskontrollen)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen EU-Regelungen der Artikel 24, 25, 26 und 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, die im Zuge der GAP-Reform aufgehoben werden. Die Absätze 1 bis 3 legen insbesondere die Verfahren und Prüfkriterien fest. Dabei ist zum Beispiel die Kohärenz (d. h. die Schlüssigkeit des operationellen Programms) zu prüfen. Bei den finanziellen und sonstigen Begrenzungen werden beispielsweise die Regelungen nach Artikel 50 Absatz 7 und Artikel 52 der Verordnung (EU) 2021/2115 überprüft. In den Absätzen 4 und 5 wird als neue Regelung gegenüber der bisherigen Rechtslage zwischen Anträgen auf Schlusszahlung und Teilzahlungsanträgen differenziert und eine vereinfachte Verwaltungskontrolle für Teilzahlungsanträge ermöglicht. So sollen Doppelkontrollen vermieden und die Verwaltungen der Länder entlastet werden.

Zu § 27 (Vor-Ort-Kontrollen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen EU-Regelungen des Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Absatz 2 enthält insofern eine Neuregelung gegenüber den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben, als statt der bisherigen Stichprobenregelung von 30 Prozent für die Kontrollen eine Mindestkontrollfrequenz von zwei Jahren und im Rahmen einer gestaffelten Regelung der Umfang der zu prüfenden Rechnungen festgelegt werden. Diese Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in Deutschland derzeit nur 31 anerkannte Erzeugerorganisationen und damit in den meisten Bundesländern eine oder zwei anerkannte Erzeugerorganisationen gibt. Nach der bisherigen Rechtslage mussten die Länder nach der Stichprobenregelung von 30 Prozent jedes Jahr eine Verwaltungskontrolle vornehmen, was zur einer enormen Belastung der Verwaltung führte. Mit der Neuregelung sollen die Verwaltungen der Länder entlastet werden.

Zu § 28 (Berichte über Vor-Ort-Kontrollen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den bisherigen EU-Regelungen des Artikels 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird.

Zu § 29 (Kontrollen zum Ausschluss einer regelwidrigen Doppelfinanzierung)

Die Vorschrift entspricht § 18a OGErzeugerOrgDV a.F. sowie Artikel 34 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Zudem trägt sie den Vorgaben des Artikel 36 und 59 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/2116 Rechnung.

Zu § 30 (Kontrollen zur Einhaltung der Zweckbindung)

Die Vorschrift regelt Kontrollen der Zweckbindung, um ein effektives Kontrollsystem entsprechend Artikel 59 Verordnung (EU) 2021/2116 zu gewährleisten und einen Missbrauch von EU-Beihilfen zu verhindern.

Zu Abschnitt 7 (Verwaltungssanktionen)

Zu § 31 (Verwaltungssanktionen bei Nichtbeachtung der Anerkennungsvoraussetzungen)

Die Vorschrift orientiert sich an dem bisherigen Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Wesentlicher Unterschied zu dem bisherigen Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 ist jedoch, dass Verstöße gegen Anerkennungsvoraussetzungen sich nur auf die Anerkennung auswirken. Es wird sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenseite zwischen Beihilfe und Anerkennung differenziert.

Zu § 32 (Verwaltungssanktionen bei Wegfall der Beihilfenvoraussetzungen)

Die Vorschrift orientiert sich an dem bisherigen Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Die Vorschrift regelt die Verwaltungssanktionen bei fehlenden Beihilfenvoraussetzungen, die mit denen bei fehlenden Anerkennungsvoraussetzungen vergleichbar sind.

Zu § 33 (Verwaltungssanktionen bei Verstößen im Zusammenhang mit dem jährlichen Leistungsbericht)

Die Vorschrift orientiert sich an dem bisherigen Artikel 59 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird.

Zu § 34 (Verwaltungssanktionen bei hinreichendem Verdacht von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 60 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Es wird sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenseite zwischen Beihilfe und Anerkennung differenziert. In Absatz 1 wird der Verdachtsgrad auf hinreichenden Tatverdacht konkretisiert. Damit wird den widerstrebenden Interessen Rechnung getragen: Einerseits wird ein Verbrauch zu Unrecht gezahlter EU-Beihilfen verhindert und damit den EU-Anforderungen eines effektiven nationalen Kontroll- und Sanktionssystems Rechnung getragen. Andererseits werden die Verwaltungssanktionen erst ab einer bestimmten Schwelle angewendet, so dass Sanktionen gegenüber den Beihilfeberechtigten verhältnismäßig sind. Absatz 5 stellt klar, dass § 34 *lex specialis* zu § 31 ist.

Zu § 35 (Verwaltungssanktionen bei Verhinderung von Vor-Kontrollen und bei Verstoß gegen sonstige Pflichten)

Absatz 1 orientiert sich an Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird. Es wird sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenseite zwischen Beihilfe und Anerkennung differenziert. Die Absätze 3 und 4 sind nationale Neuregelungen, die gewährleisten, dass im Rahmen einer Ermessensentscheidung die Landesstelle auch bei sonstigen Verstößen gegen Duldungs-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten wirksame Sanktionen verhängen kann. So wird die wirksame Durchsetzung der Duldungs-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten garantiert.

Zu § 36 (Kürzung bei verspäteter Antragstellung)

Die Vorschrift entspricht Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892, der im Zuge der GAP-Reform aufgehoben wird.

Zu § 37 (Ausnahmen bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen)

Die Vorschrift regelt Ausnahmen von den Sanktionen und Rückforderungsansprüchen nach §§ 29, 31 und 32 im Fall von höherer Gewalt. Die Vorschrift orientiert sich im Wesentlichen an den bisherigen EU-rechtlichen Vorgaben des Artikel 78 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/891 und entspricht Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2116. Ferner wird auf die Legaldefinition für höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 verwiesen.

Zu Abschnitt 8 (Schlussbestimmungen)**Zu § 36 (Muster und Formulare)**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 19 OGErzeugerOrgDV a.F. In der Neufassung wird lediglich ergänzt, dass auch elektronische Muster und Formulare zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 37 (Datenverarbeitung und Datenübermittlung)

Diese Vorschrift folgt aus den datenschutzrechtlichen Anforderungen des Marktorganisationsgesetzes an die auf ihm basierenden Rechtsverordnungen.

Zu § 38 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmungen legen fest, dass für bereits laufende operationelle Programme bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit entsprechend der EU-rechtlichen Übergangsregelung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2117 die bisherigen Förderbedingungen in Form der OGErzeugerOrgDV a.F. gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)

Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie Artikel 44 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 machen eine Ergänzung der Anlage zum Marktorganisationsgesetz um die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Daten erforderlich. Anders als bisher sind nicht nur der Name, die Umsatzsteuer- und Steueridentifikationsnummer des Adressaten der Maßnahme zu erheben, sondern auch – wo einschlägig – die des Mutterunternehmens, des obersten Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen Verordnung und das Außerkrafttreten der OGErzeugerOrgDV a.F.